



HVBG

HVBG-Info 09/1986 vom 28.05.1986, S. 0675 - 0680, DOK 452.2/017-BSG

**Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch im Zusammenhang mit Wegfall von Kinderzulage und Weitergewährungsmöglichkeit von Kindergeld - BSG-Urteile vom 24.07.1985 - 10 RKg 5/84 - und - 10 RKg 18/84**

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch im Zusammenhang mit Wegfall von Kinderzulage und Weitergewährungsmöglichkeit von Kindergeld; hier: BSG-Urteile vom 24.07.1985 - 10 RKg 5/84 - und - 10 RKg 18/84 -

Nach den BSG-Urteilen vom 24.07.1985 besteht ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, wenn kindergeldschädlicher Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung gezahlt worden ist, dann aber wegfällt, ohne daß mit der Wegfall-Mitteilung auf die Möglichkeit des danach bestehenden Anspruchs auf Kindergeld hingewiesen wird. Dieser Sachverhalt kann auch bei der Kinderzulage aus der Unfallversicherung auftreten. Der Verwaltungsausschuß "FORMULARE" prüft derzeit, ob in den Vordruckmitteilungen über den Wegfall der Kinderzulage auf die etwaige Möglichkeit des Kindergeldanspruchs hingewiesen werden sollte.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 10 RKg 18/84 -:  
Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auch gegeben, wenn die das Kindergeld zahlende Stelle nach dem Wegfall des zum Bezugsberechtigten bestimmten Elternteils den überlebenden Elternteil nicht auf seine mögl. Anspruchsberechtigung und die Notwendigkeit der Stellung eines neuen Antrages hinweist.

Orientierungssatz:

Beratungspflicht der Kindergeld zahlenden Stelle - unzulässige Rechtsausübung bei Berufung auf Versäumung der Antragsfrist:

1. Ein Herstellungsanspruch gegen die zur Entscheidung berufene Behörde kann auch dann gegeben sein, wenn die unzureichende Beratung, die zu Nachteilen für den Berechtigten geführt hat, einer anderen Behörde zuzurechnen ist, die vom Gesetzgeber "arbeitsteilig" in das Verfahren eingeschaltet ist (vgl. BSG 17.12.1980 - 12 RK 34/80 = BSGE 51, 89).
2. Obwohl die Bundesanstalt für Arbeit eine ihr obliegende Beratungs- und Betreuungspflicht nicht verletzt hat, muß sie für die unterlassene Beratung durch die Bundesbahn entstehen, weil diese in das Kindergeld-Antrags- und Feststellungsverfahren einbezogen ist und der Zuständigkeitswechsel beim Tode des Berechtigten sich nicht zum Nachteil des nunmehr Berechtigten auswirken darf.
3. Die Berufung des Leistungsträgers auf eine gesetzliche Ausschlußfrist ist jedenfalls dann rechtsmißbräuchlich, wenn die versäumte Frist für den Leistungsträger von geringer Bedeutung ist und ganz erhebliche langfristig wirksame Interessen des Berechtigten auf dem Spiel stehen.

Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 248-251

-----

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 10 RKg 5/84 -:

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auch gegeben, wenn das Kindergeld wegen der Zahlung eines Kinderzuschusses zur Rente aus der Rentenversicherung an einen Elternteil nicht mehr gewährt worden ist und der Rentenversicherungsträger nach dem Tode des Rentenempfängers den anderen Elternteil nicht auf seine mögliche Anspruchsberechtigung auf das Kindergeld und die Notwendigkeit der Stellung eines neuen Antrages hinweist.

Orientierungssatz:

Erneuter Kindergeldantrag nach Entziehung gemäß § 8 Abs. 1

Nr. 1 BKGG:

Ein vom Ehegatten gestellter Antrag auf Kindergeld verliert mit der Entziehung des Kindergeldes wegen Bezugs des Kinderzuschusses aus der Rentenversicherung seine Wirkung. Er gilt nicht als Antrag des überlebenden Elternteils im Falle des Todes des anderen Elternteils während des laufenden Kindergeldbezuges fort.

Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 151-154